

Vertrauensvolle Zusammenarbeit ist die beste Basis.

Künftig sollen Steuerschlupflöcher durch eine erhöhte Transparenz schneller erkannt und wirksamer bekämpft werden. Dies ist verbunden mit einer erweiterten **Mitwirkungs- und Auskunftspflicht von Steuerpflichtigen und von Dritten** (Sparkassen, Banken und Finanzdienstleister). Darüber hinaus kommen **neue Ermittlungsbefugnisse der Finanzbehörden** zum Tragen.

Der Gesetzgeber hat hierzu per 23.06.2017 das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG) verabschiedet. Neben den verschärften Regelungen zur Beteiligung an Drittstaat-Gesellschaften haben Finanzinstitute unter dem StUmgBG höhere Anforderungen an die Legitimation ihrer Kunden zu beachten.



Finanzinstitute haben sich demnach ab 2018, gemäß § 154 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO), Gewissheit über

- jeden Kontoinhaber,
- jeden anderen Verfügungsberechtigten und
- jeden wirtschaftlich Berechtigten

im Sinne des Geldwäschegesetzes zu verschaffen.

Bei der Legitimationsprüfung sind nach § 154 Absatz 2a AO zusätzlich zu den Ausweisdaten

- die Steuer-Identifikationsnummer bei Privatpersonen und
- die Wirtschafts-Identifikationsnummer oder, wenn diese noch nicht vergeben wurde, die Steuernummer bei wirtschaftlich Tätigen gemäß § 139a Absatz 3 AO i. V. m. § 139c AO

einzuholen. Dies gilt auch für reine Kreditkunden.

Die zusätzlichen Angaben sind ab 01.01.2018 verpflichtend. Für die vor dem 01.01.2018 begründeten Geschäftsbeziehungen bzw. eröffneten Konten müssen Banken ihre Datenbestände ergänzen (nach Art. 97 § 26 EGAO).

Mitwirkungspflicht des Vertragspartners gegenüber dem Kreditinstitut

Der Vertragspartner sowie für ihn handelnde Personen haben, nach § 154 Absatz 2a AO, dem Kreditinstitut die zu erhebenden Daten mitzuteilen und die sich im Lauf der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

Hinweis: Liegen den Finanzinstituten die Daten für alle in einem Kalenderjahr eröffneten Konten nicht vor, sind diese zukünftig nach § 154 Absatz 2c AO verpflichtet, das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bis Ende Februar des Folgejahres über die betroffenen Konten und Vertragspartner zu informieren.

Weiterführende Informationen

Ergänzende Informationen zum StUmgBG sowie eingehender Änderungen und Neuerungen finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF). Informationen zur Steuer-ID (natürliche Personen) sowie zur Steuernummer bzw. Wirtschafts-ID (juristische Personen) finden Sie auf den Seiten des Bundeszentralamts für Steuern.

Wir bedanken uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit!
Haben Sie Fragen oder wünschen Sie eine Beratung?

Wir sind gerne für Sie da.
Ihre Kreissparkasse Ludwigsburg